

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 7-8

Rubrik: Kt. Graubünden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortschritt, der für die gesammte Eidgenossenschaft seine Bedeutung hat. Wenn die Männer, welche jetzt an der Spitze des tessinischen Gemeinwesens stehen, eine Zeit lang auf ihrem Platze ausdauern können, so wird die übrige Bevölkerung der Schweiz leicht den Unterschied zwischen einer freisinnigen und einer egoistischen Regierung gewahr werden. Bedeutungsvoll sagte daher die großrätliche Kommission, welche die Gesetzesentwürfe zu begutachten hatte, und deren Präsident der auch in diesen Blättern schon genannte Herr Curti war, am Schlusse ihres Berichtes an den Gr. Rath: „Wenn die gegenwärtigen Lenker des Staates auch kein anderes Verdienst hätten, als das um die Bildung der jüngern Generation; so wäre es schon hinreichend, sie bei der Nachwelt recht verdient zu machen.“

St. Graubünden.

Die Ausfaat der bündnerischen Schulvereine trägt ihre guten Früchte. Es entwickelt sich in diesem Kanton eine um so energischere Thätigkeit, je größere Hindernisse zu überwinden sind. — Zu vörderst ist hier zu erwähnen:

I. Die Aufhebung des theologischen Institutes an der evangelischen Kantonschule, welche die evangelische Session (d. h. die evangelische Sektion des politischen gr. Rathes) kürzlich (am 1. Juli) beschlossen hat. Dieses Schicksal des Institutes erregt um so weniger Bedauern, als dasselbe wegen Mangel an Kraft und Leben sich selbst jeder Theilnahme der Fortschrittsfreunde beraubt hatte. Von noch größerer Wichtigkeit sind die Vorgänge, welche

II. die katholische Kantonschule betreffen. Unsere Leser werden sich noch an den Bericht über das Schicksal dieser Anstalt (Schulbl. 1842, S. 358 — 365) erinnern. Das Corpus catholicum (d. h. die katholische Abtheilung des politischen gr. Rathes) stand damals mit der Kurie in Unterhandlung, um die katholische Kantonschule von Disentis nach St. Luzi zu verlegen. Das Resultat derselben war folgender

„Vertrag zwischen dem bischöflichen Ordinariate und dem Schulrath bei Versehung der kath. Kantonschule von Disentis nach St. Luzi: Unter Verwahrung der beidseitigen Rechte auf die Gebäulichkeiten von St. Luzi und ohne über dieselben dormalen ferners einzutreten, hat das h. Corpus catholicum rücksichtlich der Einführung der kath.

Kantonschule in St. Luzi mit dem h. Ordinariate folgendermaßen sich einverstanden: 1. Es soll jene Schule eine vom wahren christlich-katholischen Geiste besetzte und geleitete, den Zeitbedürfnissen entsprechende sein, deren Zweck darin liegt, tüchtige und würdige Männer für Kirche und Staat heranzubilden. 2. Dem Bischöfe wird in Bezug auf die ganze Schulanstalt die oberste Aufsicht und Entscheidung in Allem zugesichert, was laut göttlichen und kirchlichen Institutionen und Befugnissen, über Reinheit der Lehre und der Sitten zu wachen, ihm zusteht. Ferner steht dem Bischöfe, sowohl im Schulrath als auch für allfälligen Examina entweder in seiner Person oder durch einen von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter Sitz und Stimme zu. 3. Im Uebrigen, d. h. was Wissenschaft und Disziplin betrifft, steht die Anstalt unter Leitung des Schulrathes, den der h. gr. Rath ernennt, mit Ausnahme jedoch jenes Mitgliedes, welches vom h. Bischöfe bezeichnet wird. Der ganze Schulrath besteht aus fünf Mitgliedern. 4. In der Kompetenz des Schulrathes liegt es, sämtliche Professoren, mit Ausnahme des Religionslehrers, für die ganze Anstalt zu ernennen, jedoch so, daß bei gleichen Eigenschaften, namentlich bei der Wahl des Rektors, fähige Geistliche den Weltlichen und Inländer den Ausländern vorgezogen sein sollen. Der Schulrath wählt den Rektor, dem auch der Bischof die Admission geben wird. 5. Der Schulrath bestimmt ferner die Anzahl der Lehrer und der zu lehrenden Fächer; auch hat er das Recht, das Lehrpersonal zu mehren und zu mindern, die Schulgegenstände und Schulbücher einzuführen und allfällig abzuändern. 6. Der Rektor und sämtliche Lehrer der Anstalt sind wie in religiöser und sittlicher Beziehung dem Bischöfe, so in wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung dem Schulrath verantwortlich, und die vier weltlichen Mitglieder des Schulrathes dem kath. gr. Rathe. 7. Die ganze Anstalt soll getrennt und unabhängig vom Priesterseminarium für sich bestehen und noch dieses Jahr ins Leben treten. 8. Die ganze Schulorganisation soll vom neu gewählten Rektor und Lehrerkonvent nach bestem Wissen und Gewissen mit genauer Berücksichtigung der Zeitbedürfnisse für Kirche und Staat gehörig entworfen und dem Bischof und Schulrath innert der in §§. 1, 2, 3 für beide Theile bezeichneten Kompetenz zur Genehmigung vorgelegt werden. 9. Ueber spätere in dieser Erziehungsanstalt sich allfällig ergebende Uebelstände soll der Schulrath mit dem Bischöfe sich ins Einverständniß setzen und dieselben durch wechselseitige Besprechung in Eintracht gehoben werden. So geschehen Hof Chur, den 4. Juli 1842. Namens des kath. gr. Rathes, dessen Präsident, Alois Latour; Namens

des bischöfl. Ordinariates, Jak. Fr. Riesch, bischöfl. Kanzler. — Das bischöfl. Ordinariat ertheilt vorstehender Konvention auf die zwei nächstkünftigen Jahre seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, während dieser Zeit die Genehmigung des heil. Stuhles für das fernere Bestehen dieser Anstalt einzuholen, so daß nach Ablauf dieser Zeit beide Theile frei und ungebunden sind.“ (Riesch.)

Man glaubte sich nun glücklich am Ziele; allein Rom versagte die Genehmigung. Es begann nun der Bischof von Chur einen in der That höchst befremdlichen Krieg gegen die Anstalt. Er wollte Herrn Kaiser vom Rektorate, das er schon in Disentis bekleidet hatte, und nachher sogar von seiner Professur entfernt wissen. Als der Schulrath namentlich Letzteres entschieden ablehnte, besuchte der Bischof seine Sitzungen nicht mehr. Die Schule wurde mittlerweile nach St. Luzi verlegt und Herrn Professor Klinkhardt das Rektorat übertragen. Da beschwerte sich der Bischof, der Schulrath breche den Vertrag; diese Behörde aber wies ihn mit seiner Klage ab, worauf er dann nachstehendes Rundschreiben an die katholische Geistlichkeit erließ:

Johannes Georgius, durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Chur, Herr zu Fürstenburg und Fürstenau zc., den Hochw. S. S. Kanonikern, auswärtigen Vikaren, Dekanen, Kammerern und den anderen Vorständen der Kapitel, so wie unserer gesammten Pfarrgeistlichkeit in Rhätien Gruß im Herrn und alles Heil. — Es ist Euch, denken wir, bekannt, mit wie großem Schweiß und in wie großen Bedrängnissen der Zeitumstände, allein durch Liebe zur Kirche und zum Vaterland geleitet, Unser Amtsvorfahrer und Wir selbst in unserm Seminarium zu St. Luzius, nebst zwei philosophischen und sämmtlichen Lehrkursen der heil. Theologie, auch den Unterricht in den Klassen des ganzen Gymnasiums von den wissenschaftlichen Anfangsgründen an, nicht ohne ausgezeichnete Frucht für die ganze Diözese, während des Ablaufs von 34 Jahren, öffentlich unter Unserer Obhut und Unserer Leitung besorgt haben. Aber es kann Euch auch nicht verborgen sein, daß im Jahre 1833 dieses Unser Seminarium durch ein wahrlich betrübendes Schicksal zerrissen worden, seitdem jenes andere Seminarium zu Disentis unter weltlicher Autorität errichtet ward. Um aber dem vielfachen Unheil, welches das Unterrichtswesen seitdem erlitt, zu begegnen, ward im nächstverfloffenen Jahre, in Folge einer zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt provisorisch auf zwei Jahre stipulirten Konvention (s. oben) beschlossen, diese beiden getrennten Gymnasien in dem vormaligen

Sokal zu St. Luzius von Neuem zu vereinigen. Doch während es zur thatsächlichen Anwendung der Artikel in vorgenannter Konvention gekommen war, wurde schon zu Anfang des Jahres in Auslegung derselben eine Methode geltend gemacht, nach welcher dem Bischof der Einfluß auf die Lehrvorträge in hiesigem Gymnasium gleichsam von Neuem abgeschnitten und der Unterricht der Jugend ausschließlich der Sinnesrichtung der Weltlichen wieder anheimgefallen schien. Um dieser eingreifenden Gefahr für den Unterricht und die Erziehung der Jugend entgegenzutreten, haben Wir es für Pflicht unsers Hirtenamtes erachtet, durch besondern Erlaß an den zeitigen Präsidenten des Schulrathes deutlich und offen zu erkennen zu geben, daß das vorbemeldete Gymnasium zu St. Luzius in der Beschaffenheit nämlich, wie es gegenwärtig besteht, von der Kirchenbehörde nimmermehr könne gutgeheißen werden. Damit demnach für eine wissenschaftliche, christlich-katholische Unterweisung der zu erziehenden Jünglinge im Gymnasium zu St. Luzius zum Frommen sowohl der Kirche als des Staates entschiedene Vorsorge getroffen werden könne, haben Wir vermeint, Euch einen vorläufigen Entwurf einer wissenschaftlichen Unterweisung antragen zu sollen, welcher jedoch dem Volke sorgfältigst und zwar mit derjenigen hirtlichen Klugheit erläutert werden soll, welche mit der wachsamsten Umsicht der Aufregung jedes auch noch so kleinen Tumultes vorbeuge. Diesen Grundriß oder Entwurf der wissenschaftlichen Unterweisung aber, welchem auch Wir vorläufig beizustimmen erklären, und welchen Wir für Kirche und Staat als erspriesslicher und vor Gott als wirksamer dem gläubigen Volke hie-mit empfehlen, fassen Wir unter folgenden Artikeln zusammen: 1. In Chur zu St. Luzius soll eine dreifache wissenschaftliche Anstalt errichtet werden: a) Ein Gymnasium sammt einem Lehrkursus der Philosophie und Physik, worin die zu einem höhern Lebensberuf bestimmten Jünglinge sollen ausgebildet werden; b) eine sogenannte Realschule zum Frommen derjenigen, welche sich dem gemeinen bürgerlichen Leben widmen; c) endlich ein Seminar, wie man's nennt, zur Bildung der Schullehrer für den Jugendunterricht auf dem Lande. 2. In demjenigen, was die gesunde Lehre und die Sittenzucht betrifft, soll das entscheidende Urtheil dem Bischof zustehen, und zwar so, daß die neu vorzunehmende Organisation des ganzen Gymnasiums, die sittlichen Vorschriften für Schüler und Professoren nicht minder als alle Bücher wissenschaftlicher Unterweisung, ehe sie eingeführt werden,

einer vorläufigen Censur des hochw. Ordinariates unterworfen werden. 3. Die unmittelbare Leitung dieser dreifältigen Anstalt soll dem Schulrathe zustehen, der aus fünf Mitgliedern zusammengebracht wird, deren zwei vom Bischof, zwei vom gr. Rath kath. Theils, der Präsident aber zwar abwechselnd, das erste Mal jedoch vom Bischof, sodann von vorbenannter weltlicher Ober = Behörde zu erwählen sind. 4. Alle Professoren sollen zwar vom Schulrathe nach einer vorläufigen Prüfung, wenn es also gut gefunden wird, ernannt, vom Bischof jedoch genehmigt werden. 5. Die Professoren sollen (in der Regel) Geistliche, und zwar einheimische, alle aber verpflichtet sein, das Leben in gemeinsamem Konfikt zuzubringen. 6. Der jährliche Gehalt der Professoren darf kaum 600 fl. übersteigen; der Ueberschuß soll zu Stipendien für Schüler verwendet werden, namentlich für diejenigen, welche Armuth und zugleich auch Frömmigkeit nebst glücklichem Erfolg ihrer Studien empfehlenswerth macht. 7. Wenn aber, was fern sein möge, der Fall einträte, daß selbst diese kurz vorher bezeichneten Artikel von dem Corpus catholicum (kath. gr. Rath) auch diesmal sollten verworfen werden, so soll man der Schule zu St. Luzius diejenige Einrichtung, welche von ihrem Anfang bis zum Jahr 1833 in Kraft bestanden hatte, so bald als möglich wieder geben. Uebrigens, da jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk von oben ist, herabkommend vom Vater des Lichtes, so ermahnen wir Euch im Herrn, daß Ihr mit Uns Euere Gebete und Senfzer vereinigt und nicht ablasst, heilige Wünsche, richtige Rathschläge und gerechte Werke vom höchsten Willen zu erstehen, durch welche alleinig die locker gewordenen Bande der Freundschaft und des gegenseitigen Zutrauens zwischen der weltlichen und kirchlichen Oberbehörde restaurirt, weitere Nachtheile für Kirche und Staat verhütet und endlich eine gründliche und religiöse Unterweisung und Erziehung der Nachkommenschaft gehofft werden kann, und zu diesem Ende ertheilen Wir Euch liebevoll Unseren hirtlichen Segen. Thur, aus Unserer bischöflichen Residenz am 6. Mai 1843. Johannes Georgius, Bischof; Jak. Fr. Riesch, Kanzler.“

Alles dieses gegen die Interessen einer auf dem Wege wissenschaftlicher Kultur fortschreitenden Volksaufklärung feindselige Treiben verfehlte sein Ziel; denn die Ausführung der bischöflichen Pläne scheiterte an der mannlichen Haltung des Corpus catholicum, welches im Monat Juli dieses Jahres ganz im Sinne des Schulrathes und der von diesem mit der Kurie getroffenen Uebereinkunft die Angele-

genheit der kath. Kantonschule zu St. Luzi geordnet hat. So ist also die Kurie auf diesem Kampfplatz empfindlich geschlagen worden. Ihr mehr als zweideutiges Benehmen hatte aber noch eine andere von ihr wohl nicht geahnete Folge. Es beschleunigte nämlich die Erreichung des von allen Schulfreunden Graubündens schon längst angestrebten Zieles, als da ist:

III. Eine allgemeine Erziehungsbehörde für beide Konfessionstheile, welche der politische gr. Rath durch einen Beschluß vom 1. Juli d. J. ins Leben gerufen hat. Wenn dieser Beschluß schon unmittelbar auf den Antrag der mit Prüfung des Schulwesens betrauten großrätlichen Kommission gefaßt worden ist; so haben doch die neueren und neuesten kurialistischen Umtriebe die Sache selbst wesentlich gefördert. Denn er wurde mit überwiegender Mehrheit gefaßt, indem die Minderheit bloß sieben Stimmen betrug. Die neue Erziehungsbehörde besteht aus 9 Mitgliedern, welche der gr. Rath auf einen Doppelvorschlag des kl. Rathes mit Berücksichtigung der Konfessionsverhältnisse ernennt, und vereinigt in sich alle Verrichtungen des früheren Erziehungsrathes und der beiden konfessionellen Kantonschulräthe. Es wird gewiß die ersprießlichsten Folgen haben, daß nun das gesammte Schulwesen durch die allgemeine Erziehungsbehörde auch dem politischen gr. Rathe näher gebracht wird, an dessen Festigkeit alle ultramontanen Pläne der Kurie gegen die Fortschritte des Volksschulwesens und besonders gegen die katholische Kantonschule scheitern werden. Dafür zeugt das Kreisschreiben, welches derselbe am 12. Juli an die Gemeinden erließ, um ihnen die Gründe für die Aufstellung einer solchen Behörde darzulegen. Wir lassen daselbe mit Uebergang seiner kurzen Einleitung hier wörtlich folgen:

„Schon seit der im Anfang dieses Jahrhunderts erfolgten Errichtung der zwei Kantonschulen hatten die Standesbehörden öfters Anlaß, die vielfachen wesentlichen Nachtheile zu fühlen, welche aus einer getrennten Leitung des bürgerlichen Unterrichtes unserer Jugend hervorgingen, und mit allen redlichen, unbefangenen denkenden Männern des Landes aufrichtig zu bedauern, daß eine übertriebene Aengstlichkeit für die Interessen der beiden Konfessionstheile eine solche Trennung ins Leben gerufen habe. — Dieses Verhältniß wirkte aber vorzüglich auf den Unterricht der kath. Jugend unseres Kantons höchst nachtheilig, indem der für die kath. Kantonschule aufgestellte Schulrath die Leitung derselben der bischöflichen Seminarialverwaltung zu St. Luzi, wo die katholische Schule errichtet wurde, so zu

sagen ausschließlich überlassen, und diese ihr vorzügliches Augenmerk auf Bildung geistlicher Kandidaten gerichtet, dagegen die Erziehung der für das bürgerliche Leben bestimmten kath. Jünglinge als Gegenstand von untergeordneter Wichtigkeit behandelt hatte, daher dann auch die meisten kath. Jünglinge sich genöthigt sahen, außer dem Kanton ihre Gymnasialstudien zu machen.“

„Um einem solchen, für das kath. Bünden zunächst, dann aber auch für den ganzen Kanton sehr nachtheiligen Uebelstand abzuhelpen, sah sich der gr. Rath kath. Theils im Jahre 1832 veranlaßt, einer zweckmäßigeren Einrichtung der kath. Kantonschule seine volle Aufmerksamkeit zu schenken, und als alle zu diesem Behuf gemachten Versuche bei dem bischöflichen Ordinariate erfolglos geblieben, im darauf folgenden Jahre dieselbe nach Disentis zu verlegen und einen neu organisirten Schulrath aufzustellen.“

„Die neu eingerichtete Kantonschule hatte sich nun sowohl in wissenschaftlicher als sittlicher Beziehung eines sehr günstigen Gedeihens zu erfreuen, und berechtigte die Standesbehörden nicht minder, als das ganze bündnerische Volk, zu den schönsten Hoffnungen. Die so sehr abgelegene Dertlichkeit aber, in welcher die neue Anstalt sich befand, erschwerte so sehr den Besuch derselben, daß bereits nach wenigen Jahren ihres Bestandes, und nachdem das hiesige bischöfliche Ordinariat sich zu annehmbaren Bedingungen herbeigelassen hatte, der kath. gr. Rath im letztvergangenen Jahre deren Verlegung an ihren ursprünglichen Ort, nämlich in das Gebäude zu St. Luzi bei Chur beschloß und bewerkstelligen ließ. — Allein die gleich nachher zwischen dem kath. Schulrath und dem bischöflichen Ordinariate entstandenen Mißverständnisse über Sinn und Auslegung einer zwischen dem kath. gr. Rath und mehrgedachtem bischöflichem Ordinariate diesfalls abgeschlossenen Konvention, welche sehr nachtheilig auf den Gang der Schule selbst einwirkten; der von jenem Ordinariate zur Durchsetzung seiner Forderungen mittelst eines förmlichen Hirtenbriefes an die kath. Landesgeistlichkeit gemachte Versuch, bei den kath. Gemeinden einem neuen Schulplan günstige Instruktionen an ihre Abgeordneten zu Unserer Behörde auszuwirken, durch welchen die Leitung der kath. Kantonschule wieder so zu sagen ausschließlich jener geistlichen Behörde überantwortet werden sollte, ließen uns das Nachtheilige einer solchen Trennung der Oberaufsicht und Leitung des bürgerlichen Unterrichts in den beiden, wenn gleich von einander getrennten, Kantonschulen dermaßen fühlen, daß Wir diesem Uebelstand nicht länger zusehen konnten, Uns vielmehr pflichtig erachteten, in getreuer

Vollziehung des 12. Artikels der Kantonalverfassung, laut welcher dem kl. Rathe die Aufsicht über das Schulwesen nach den jeweiligen Verfügungen des gr. Rathes, und insofern er nicht von den besondern kirchlichen Einrichtungen abhängt, übertragen ist, auf den Antrag der mit Begutachtung des Jahresberichtes des Erziehungsrathes beauftragten Kommission eine für beide Konfessionstheile gemeinschaftliche Erziehungsbehörde aufzustellen, und somit dem Unterrichtswesen in allem demjenigen, was auf die bürgerliche Erziehung unserer Jugend Bezug hat, diejenige gleichmäßige Einrichtung, Leitung und Selbständigkeit von Staatswegen zu verleihen, wodurch allein eine gute, den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen angemessene Bildung der Jugend, diese Grundbedingung eines glücklichen gesellschaftlichen Lebens, erzielt werden kann. Zu einer solchen Maßregel sahen Wir uns um so mehr veranlaßt, als die seit sechs Jahren gemachte Erfahrung gezeigt hat, daß die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Erziehungsrathes für das Volksschulwesen, namentlich für das kath. Bünden, in welchem selbst der nothwendigste Elementarunterricht meistentheils auf eine bedauerliche Weise bisanhin vernachlässigt war, bereits segensreiche Früchte gebracht und auch in manchen unserer Gemeinden evangel. Theils, obgleich derselbe durch die verdankenswerthen vieljährigen Bemühungen des evangelischen Schulvereines in einem viel erfreulicheren Zustande sich befindet, wohlthätig gewirkt hat, ohne daß eine einzige der vielen nachtheiligen oder gar die Religion gefährdenden Wirkungen, welche die der wahren Volksbildung feindselig entgegen tretenden Absichten dieser neuen Staats Einrichtung stetsfort und auf alle Weise beizumessen bemüht waren, sich gezeigt hätte.

„Bei Aufstellung einer solchen gemeinschaftlichen Erziehungsbehörde haben wir aber keineswegs diejenigen Rücksichten außer Augen gelassen, welche die besonderen Einrichtungen und Interessen der beiden Konfessionstheile erheischen. Nicht nur sind im Art. 1 Unseres Beschlusses bloß alle Zweige des bürgerlichen und weltlichen Unterrichtes der neuen Erziehungsbehörde zur Leitung und Beaufsichtigung übertragen, und hierin ausdrücklich das bischöfliche Priesterseminar ausgenommen, sondern es werden alle Fragen und Gegenstände, welche auf den kirchlichen und religiösen Unterricht Bezug haben, den besondern Konfessionstheilen der Erziehungsbehörde vorbehalten, d. h. es sollen künftig, wie bisher, dieselben von den Mitgliedern derselben evangel. Theils und von denjenigen kath. Theils in abgesonderten Kollegien ohne die mindeste Einmischung von einem Theile in die

bleibfälligen Geschäfte des anderen Theils behandelt und erledigt werden, und hinsichtlich des kath. Theils werden noch insbesondere dem Hochw. bischöfl. Ordinariat in kirchlicher und religiöser Beziehung die ihm bisher zugestandenen und anerkannten Rechte im ungeschmälerten Bestand auch für die Zukunft zugesichert.

„Aus dieser getreuen Darstellung der Gründe und Absichten, welche uns bei der Fassung des fraglichen Beschlusses geleitet, werdet Ihr, Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Bundesgenossen, unschwer entnehmen, daß Wir weit entfernt waren, dadurch den wohlbegründeten Rechten und Interessen der beiden im Kanton herrschenden Glaubensbekenntnisse und ihren Einrichtungen irgend wie zu nahe zu treten, daß Wir vielmehr dieselben in allen Beziehungen zu wahren bedacht, und einzig und allein eine bessere, zweckmäßigere, die bei den bisherigen vielen Schulbehörden gewalteten mehrfachen Uebelstände beseitigende, für das Standesärar minder kostspielige, mit dem erforderlichen Ansehen ausgestattete und unabhängige Behörde für das gesammte Schulwesen unsers Kantons zu errichten beflissen waren. Wir Unserseits hoffen um so zuversichtlicher, daß diese neue gemeinschaftliche Erziehungsbehörde den von Uns beabsichtigten Zweck erreichen werde, als sie nicht das Ergebnis einer stürmischen, parteilichen Bewegung, nicht die Folge des Uebergewichtes des mächtigeren gegen den schwächeren Theil, wobei, wenn auch über Rechtsverletzung mit Grund nicht geklagt werden könnte, immerhin das Gefühl gekränkter Ehre und Selbständigkeit manchen redlichen Mitbürger mißstimmen dürfte, sondern das Werk reifer Ueberlegung, der Ausdruck Unserer fast einstimmig ausgesprochenen aufrichtigen Ueberzeugung ist, daß es an der Zeit und dringend nothwendig war, unserem Schulwesen im Allgemeinen eine zweckmäßigere Leitung zu geben, um dadurch der Wissenschaft ihre wahre Bedeutung zu verschaffen und zugleich auch diejenige Uebereinstimmung in bürgerlichen Gesinnungen und Handlungen unter den beiden Konfessionstheilen immer mehr zu befördern, welche auf das Privat- und öffentliche Staatsleben von segensreichem Einfluß ist.“

Dieses Kreisschreiben ist offenbar gegen allfällige Umtriebe gerichtet, welche von der Kurie gegen die neue Behörde unternommen werden möchten. Es gibt aber auch ein ehrenvolles Zeugniß von der offenen, biederen Handlungsweise des gr. Rathes, der dem Volke in der fraglichen Sache klaren Wein einschenkt, um dasselbe vor trüben Präparaten zu bewahren.
